

Theologische Fakultät • Leibnizstraße 4 • 24118 Kiel

Prof. Dr. Markus Saur
Dekan der Theologischen Fakultät
Leibnizstraße 4, 24118 Kiel

An die
Geschäftsführerin des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

<http://www.theol.uni-kiel.de/de>

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6300

auf dem Dienstweg

Bearbeiter/in, Zeichen

Mail, Telefon, Fax

Kiel, 17. Juni 2016

markus.saur@email.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-2393 oder 2124

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die uns eröffnete Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Frage nach einem Gottesbezug in der Verfassung eine Stellungnahme abzugeben.

An der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität bildet sich im Blick auf dieses Thema eine Vielzahl von Meinungen und Argumenten ab. Wir begrüßen die intensive gesellschaftliche Debatte um die Frage nach einem Gottesbezug in der Verfassung ausdrücklich und freuen uns darüber, dass in diesem Zusammenhang die Grundfrage nach der Funktion von Religion in der offenen Gesellschaft diskutiert wird. Das ist nicht nur in Schleswig-Holstein der Fall, sondern betrifft auch Länder, die in einer ganz anderen Verfassungstradition stehen wie etwa die Französische Republik, deren Bekenntnis zum Laizismus zur Staatsräson gehört, innerhalb derer aber doch auch darüber diskutiert wird, inwieweit die Republik mit den Religionen und Religionsgemeinschaften im Gespräch stehen muss.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates kann aus unserer Sicht nicht in Frage stehen, wir verstehen einen Gottesbezug in der Verfassung allerdings auch nicht als Usurpation der Verfassung durch eine einzelne oder mehrere religiöse Gemeinschaften. Wichtig erscheint uns der Gottesbezug insbesondere aufgrund seiner mäßigenden Funktion, die in der Präambel eines grundlegenden Verfassungstextes ein Wissen darum verankert, dass die Entscheidungen im politischen und gesellschaftlichen Alltagsgeschäft vor dem Hintergrund eines weiteren Horizontes zu betrachten und durch eine grundlegende Relativität gekennzeichnet sind. Dieses Bewusstsein einer Relativität des eigenen Handelns bewahrt ein Gemeinwesen aus unserer Sicht vor Selbstüberschätzung und (Selbst-)Verabsolutierung.

Wir halten die These Ernst-Wolfgang Böckenfördes nach wie vor für zutreffend: Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von historisch kontingenten weltanschaulichen Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann, sondern die ihm (vor-)gegeben sind. Religion ist und bleibt gerade deswegen einerseits eine durch die Religionsfreiheit geschützte „Privatsache“, andererseits hat sie aber immer auch Relevanz für die Öffentlichkeit und motiviert daher ein öffentliches Interesse an ihr.

Dies sollte im Sinne einer toleranten „Demuts-“ oder „Verantwortungsformel“, die ja keine Bekenntnisformel sein will, in der Präambel einer Verfassung zum Ausdruck gebracht werden.

Dabei sollte es unbeschadet der faktisch unterschiedlichen historischen Bedeutung keine systematischen Rangordnungen zwischen bestimmten Religionen oder anderen philosophischen bzw. humanistischen Orientierungen geben, die durchaus auch ohne explizite religiöse Orientierung in der Lage sind, respektable moralische Werte und Haltungen zu begründen. Fest steht nur, dass es – und das gilt nicht nur, aber insbesondere für unsere plurale Gesellschaft – keine weltanschaulich „neutrale“ Ethik geben kann. Denn jede Ethik setzt ein bestimmtes, unter Umständen auch strittiges Menschenbild voraus, und jedes Menschenbild ist wiederum eingebettet in ein bestimmtes, unter Umständen strittiges weltanschauliches Gesamtverständnis von „Wirklichkeit“, sei es religiös, humanistisch oder atheistisch ausgelegt.

Daher ist die Formulierung im nun vorliegenden Gesetzesentwurf (Präambel der Verfassung) hilfreich und prinzipiell zu befürworten, insbesondere deswegen, weil hier ein sehr wichtiger (von Friedrich Schleiermacher nachhaltig eingeführter) Unterschied zwischen „Gott“ (dessen Existenz bezweifelbar ist) und dem „Glauben an Gott“ (dessen Existenz nicht bezweifelt werden kann) erkennbar wird.

Allerdings ist die vorliegende Formulierung sachlich teilweise problematisch: Die Rede von „universellen Quellen gemeinsamer Werte“ ist sicherlich Zeichen eines Kompromisses, der Ausdruck ist in seiner Bedeutungsweite aber sehr unspezifisch – so lässt sich fragen, ob es ‚universelle Quellen‘ für eine gemeinsame Wertebasis überhaupt gibt und wer die Universalität dieser Quellen eigentlich definiert und trägt. Die vorliegende Wendung ist mindestens so interpretationsoffen, wie es der Gottesbezug selber auch wäre, und es ist daher durchaus zu bedenken, ob der Offenheit eines expliziten Gottesbezuges nicht auch ein integrierendes Moment eignet, dessen Notwendigkeit die aktuellen Entwicklungen ja deutlich dokumentieren, und ob daher die unspezifische Rede von ‚universellen Quellen‘ nicht doch durch einen Gottesbezug ersetzt werden sollte, der ja durchaus durch eine modifizierte Formulierung (wie etwa „in Achtung eines Glaubens an Gott“) präzisiert werden kann.

Mit allen guten Wünschen für Ihre weiteren Beratungen
und freundlichen Grüßen,



Markus Saur